



Deponie Konstanz-Dorfweiler, Luftaufnahme: Eberhard Dreyer

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

JAHRESABSCHLUSS 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023	2
2. Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2023	4
3. Liquiditätsrechnung für das Geschäftsjahr 2023	5
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2023 mit Entwicklung der Liquidität	7
4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
4.2 Allgemeine Angaben	7
4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	8
4.3.1 Anlagevermögen	8
4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023	8
4.3.3 Umlaufvermögen	10
4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.3.5 Rückstellungen	10
4.3.6 Verbindlichkeiten	11
4.3.7 Umsatzerlöse	12
4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	13
4.3.9 Materialaufwand	13
4.3.10 Personalaufwand	13
4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
4.3.12 Abschreibungen	14
4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	14
4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
4.3.15 Jahresergebnis	14
4.4 Ergänzende Angaben	14
4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	15
4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	15
4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2023	15
4.4.5 Entwicklung der Liquidität	16
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	18
5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2023	18
5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024	21
5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	24
5.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	26
5.5 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	29
5.6 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK	30
5.7 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	30
5.8 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	31
6. Übersicht der wesentlichen Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	34

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2023
 nach § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3,00	3,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.142.970,06		1.160.705,06
2. technische Anlagen und Maschinen	80.538,00		88.312,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.209,00		9.534,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>227.405,77</u>		<u>136.654,76</u>
		1.467.122,83	<u>1.395.205,82</u>
III. Finanzanlagen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		1.512.000,00	1.764.000,00
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1 gegenüber dem Landkreis	3.700,54		63.372,36
1.3 gegenüber Dritten	<u>1.519.401,09</u>		<u>1.555.642,91</u>
		1.523.101,63	<u>1.619.015,27</u>
4. sonstige Vermögensgegenstände		<u>63.606,81</u>	<u>7.157,16</u>
		1.586.708,44	1.626.172,43
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		16.767.160,89	18.507.774,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten		25.226,47	32.280,78
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		3.514.288,00	4.217.144,00
Bilanzsumme		<u><u>24.872.509,63</u></u>	<u><u>27.542.580,04</u></u>

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2023
 nach § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-4.217.144,00		-4.920.000,00
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>702.856,00</u>	-3.514.288,00	<u>702.856,00</u> -4.217.144,00
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		3.514.288,00	4.217.144,00
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
C. Rückstellungen			
2. Steuerrückstellungen	1.168,57		0,00
3. sonstige Rückstellungen	<u>24.083.264,55</u>	24.084.433,12	<u>25.416.791,77</u> 25.416.791,77
D. Verbindlichkeiten			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
4.1 gegenüber dem Landkreis	32.759,58		35.137,11
4.3 gegenüber Dritten	<u>755.316,93</u>		<u>2.084.886,80</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 788.076,51 (EUR 2.120.023,91)		788.076,51	2.120.023,91
8. sonstige Verbindlichkeiten			
8.3 gegenüber Dritten	<u>0,00</u>		<u>5.764,36</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 5.764,36)		788.076,51	2.125.788,27
Bilanzsumme		<u>24.872.509,63</u>	<u>27.542.580,04</u>

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 6 zu § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

2. Erfolgsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
nach § 9 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigB

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	14.255.698,57	14.631.671,46
4. sonstige betriebliche Erträge	10.586,34	22.151,52
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.032.083,20	2.570.082,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>11.089.326,69</u>	<u>10.098.035,56</u>
	12.121.409,89	12.668.117,95
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	603.478,01	524.018,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	<u>197.683,18</u>	<u>175.663,85</u>
	801.161,19	699.682,10
<i>- davon für Altersversorgung EUR 87.985,03 (EUR 81.932,36)</i>		
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	39.458,57	40.284,80
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	747.761,04	589.597,56
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	150.607,08	49.792,16
<i>- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 166,97 (EUR 192,16)</i>		
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.168,57	0,00
15. Ergebnis nach Steuern	<u>705.932,73</u>	<u>705.932,73</u>
16. sonstige Steuern	3.076,73	3.076,73
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u><u>702.856,00</u></u>	<u><u>702.856,00</u></u>

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postenummerierung aus der Anlage 1 zu § 9 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis	Fort- geschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2022 EUR	2023 EUR	2023 EUR	Ergebnis/Ansatz (Spalten 3 - 2) 2023 EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema II indirekte Methode				
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/ -fehlbetrag)	702.856,00	702.856,00	702.856,00	0,00
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	40.284,80	36.211,00	39.458,57	3.247,57
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-77.267,10	-1.441.003,00	-1.332.358,65	108.644,35
5	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-309.716,26	0,00	46.518,30	46.518,30
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	318.988,23	455.921,00	-1.337.711,76	-1.793.632,76
7	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	279,00	0,00	3,00	3,00
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-49.792,16	-69.500,00	-150.607,08	-81.107,08
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)	625.632,51	-315.515,00	-2.031.841,62	-1.716.326,62
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	1.486,00	1.486,00
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	252.000,00	252.000,00	252.000,00	0,00
18	Erhaltene Zinsen	49.792,16	69.500,00	150.607,08	81.107,08
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)	301.792,16	321.500,00	404.093,08	82.593,08
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-108.869,30	-487.099,00	-112.864,58	374.234,42
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)	-108.869,30	-487.099,00	-112.864,58	374.234,42
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)	192.922,86	-165.599,00	291.228,50	456.827,50
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 13 und 26)	818.555,37	-481.114,00	-1.740.613,12	-1.259.499,12
44	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)	818.555,37	-481.114,00	-1.740.613,12	-1.259.499,12
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴	17.689.218,64		18.507.774,01	
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)	818.555,37		-1.740.613,12	
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)	18.507.774,01		16.767.160,89	
	Kassenbestand lt. Bilanz	18.507.774,01		16.767.160,89	
	nachrichtlich:				
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵	18.507.774,01		16.767.160,89	
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	0,00		0,00	

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen des Landkreises (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an den Landkreis (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt. Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 7 der EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Insgesamt hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln in 2023 um rd. Mio. EUR 1,7 verringert.

Ausgehend vom Jahresüberschuss ergibt sich insbesondere durch die Abnahme bei den Rückstellungen (Rückstellung für Kostenüberdeckung/Deponie-Nachsorgerückstellungen) und Verbindlichkeiten ein Zahlungsmittelbedarf von rd. Mio. EUR 2,0.

Einzahlungen für erhaltene Tilgungszahlungen für das interne Darlehen und Zinserträge, andererseits Zahlungsabflüsse für Investitionen in das Sachanlagevermögen führen zu einem Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von TEUR 291.

4. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Der Abfallwirtschaftsbetrieb machte letztmals für das Vorjahr von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendete die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

Im Geschäftsjahr erfolgt die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) erstmals nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB).

Zudem ist der Jahresabschluss gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt, wobei Zeilen ohne Werte (Nullwerte) nicht dargestellt werden.

Die Vorjahresbeträge wurden der neuen Gliederung entsprechend angepasst. Änderungen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben sich nicht ergeben. Die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2022 wurden fortgeführt.

Zudem wird im Zuge der Umstellung auf die EigBVO-HGB ab dem Geschäftsjahr der Jahresabschluss nicht mehr unter der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt. Der Vorjahresausweis wurde zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

4.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

4.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 800 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit TEUR 252 zurückgeführt und vereinbarungsgemäß mit einem jährlichen Zinssatz von 0,01 % verzinst.

4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
 Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge EUR	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres EUR
Bilanzposten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
Summe	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.669.536,73	17.735,00		26.687.271,73	992.473,37	1.010.208,37	0,06	3,59
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.511.482,52	9.137,55 1.092,31-		1.519.527,76	1.423.170,52	16.910,55	1.091,31	1.438.989,76	80.538,00	88.312,00	1,11	5,30
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.930,99	12.976,02 3.048,50-		91.858,51	72.396,99	4.813,02	1.560,50	75.649,51	16.209,00	9.534,00	5,24	17,65
5.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	136.654,76	90.751,01		227.405,77					227.405,77	136.654,76		100,00
Summe	Sachanlagen	29.560.310,17	112.864,58 4.140,81-		29.669.033,94	28.165.104,35	39.458,57	2.651,81	28.201.911,11	1.467.122,83	1.395.205,82	0,13	4,94
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.764.000,00	252.000,00-		1.512.000,00					1.512.000,00	1.764.000,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	1.764.000,00	252.000,00-		1.512.000,00					1.512.000,00	1.764.000,00		100,00
Insgesamt		31.338.510,14	112.864,58 256.140,81-		31.195.233,91	28.179.301,32	39.458,57	2.651,81	28.216.108,08	2.979.125,83	3.159.208,82	0,13	9,55

4.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 3,7 (Vj: TEUR 63,4).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Kosten für die EU-weite Ausschreibung von Verwertungsleistungen sowie die Gehaltszahlungen für den Monat Januar 2024.

4.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Deponienachsorge, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden, Aufbewahrungskosten sowie auch für Lebensarbeitszeitkonten.

Die Berechnung der Nachsorgerückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht, wodurch die Bewertung dieser Rückstellung damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen erfolgte.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18. September 2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Nachsorgerückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Die Rückstellungen für Nachsorge der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen mit jährlich 1,5% in die Bewertung der Rückstellung ein.

Entgegen der handelsrechtlich gebotenen Abzinsung von langfristigen Rückstellungen wird von der Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 1 EigBVO Gebrauch gemacht und wie in den Vorjahren auf eine Abzinsung der Nachsorgerückstellungen verzichtet.

Eine aufgrund der geplanten Wiederaufnahme des Deponiebetriebs Konstanz-Dorfweiher vorzunehmende Neubewertung der Nachsorgerückstellung steht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch aus.

Auch bei der Rückstellung für die Lebensarbeitszeitkonten und der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wird auf eine Abzinsung verzichtet.

Der gebührenrechtliche Verlust des Geschäftsjahres wird mit den in den Vorjahren in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen eingeflossenen Überschüssen ausgeglichen.

Entgegen dem Vorjahr (Zuführung von TEUR 560,3 als quasi vorweggenommene Gebührenminderung durch Kürzung von den Umsatzerlösen) wurden in 2023 der Rückstellung rund TEUR 296,6 durch Erhöhung der Umsatzerlöse entnommen und somit quasi als Gebührenerhöhung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

4.3.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 32,8 (Vj: TEUR 35,1). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 32,8 (Vj: TEUR 35,1).

Gewinn- und Verlustrechnung:

4.3.7 Umsatzerlöse

	2023 EUR	2022 EUR
Erlöse Abfallgebühren	11.699.806,95	11.746.536,07
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	591.209,20	303.715,00
Verbrauch (+) / Zuführung (-) RSt Kostendeckungsüberschuss	296.624,78	-560.311,11
Erlöse Deponiegas	2.334,63	2.447,27
Sonstige Verwaltungseinnahmen	55.165,74	51.104,75
Erstattung Pacht Kompostwerk	187.865,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	28.573,94	47.170,88
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	70.895,25	67.367,03
Erlöse aus Abfallverwertung (PPK, Altholz, Altmetall)	1.323.222,12	2.860.741,61
	14.255.698,57	14.631.671,46

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2023 EUR	2022 EUR
Deponie Konstanz-Dorfweiher	71.563,85	67.915,43
Deponie Singen-Rickelshausen	30.908,57	49.618,15
Bioabfälle	5.269.047,72	5.359.067,86
Restabfälle	6.510.741,21	6.371.428,88
Grünabfälle	18.948,80	19.574,09
Wertstoffe	57.887,35	63.907,52
DK I-Abfälle	36.140,77	51.288,67
DK II-Abfälle	3.551,45	249,78
Wertstoffe Verwertung	23.052,20	45.134,94
Problemstoffe	6.504,00	7.606,90
PPK Städte/Gemeinden/SIRI (inkl. BgA)	763.458,45	2.278.243,95
Weiterber.Aufwand PPK, Altholz, Altmetall an Gem.	202.197,41	173.133,31
Verwaltungseinnahmen PPK, Nebenentgelte	45.852,75	44.475,58
Altholz	185.794,96	197.555,39
Altmetall	142.215,10	159.067,12
Zwischensumme	13.367.864,59	14.888.267,57
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	591.209,20	303.715,00
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	296.624,78	-560.311,11
	14.255.698,57	14.631.671,46

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in Höhe von TEUR 9,3 (Vj: TEUR 6,6) aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU (Schweiz) für die Zustimmung der Notifizierung und die Verbringung von Abfällen in die Schweiz sowie für die Weiterberechnung von angefallenen Verwaltungskosten zum einen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Nebenentgelte der Dualen Systeme an die Städte und Gemeinden in Höhe von TEUR 1,8 (Vj: TEUR 0,0) und zum anderen aus der Weiterberechnung der Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden, welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur, der gemeinsamen Verwertung bzw. der Herausgabe von PPK angefallen sind, in Höhe von 44,0 (Vj: TEUR 44,5).

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von TEUR 187,9 (Vj: TEUR 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen Kirchfonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Juni 2016 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten. Die Erträge werden nach Abzug der Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 1,8) aus dem Gebührenzeitraum 2016 bis 2017 und in Höhe von TEUR 591,2 (Vj: TEUR 301,9) aus dem Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 enthalten.

Außerdem erhöhen sich im Jahr 2023 die Umsatzerlöse durch die Entnahme der im Geschäftsjahr vorhandenen gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 296,6 aus der Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen.

Demgegenüber verringerte die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Überschuss des Eigenbetriebs im Vorjahr in Höhe von TEUR 560,3 die Umsatzerlöse als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten unter anderem die Kostenerstattungen für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebs für die ABK in Höhe von TEUR 3,9 (Vj: TEUR 1,0) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von insgesamt TEUR 4,8 (Vj: TEUR 0,2).

Im Vorjahr beinhaltete diese Position zudem vor allem Erträge in Höhe von TEUR 17,4 aus der Inanspruchnahme der restlichen Bankbürgschaften zum Ausgleich von Kosten in Zusammenhang mit dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher sowie in Höhe von TEUR 3,3 aus Schadenersatzleistungen für Kosten in Zusammenhang mit einem Unfallschaden auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen.

4.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio. EUR 12,1 (Vj: Mio. EUR 12,7) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Nachsorge und Unterhaltung der Deponien. Zudem werden die Aufwendungen aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden in Höhe von Mio. EUR 1,0 (Vj: Mio. EUR 2,6) unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2023 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen TEUR 212,9 (Vj: 218,6) zugeführt worden.

4.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 801,2 (Vj: TEUR 699,7) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von TEUR 603,5 (Vj: TEUR 524,0) und sozialen Abgaben in Höhe von TEUR 197,7 (Vj: TEUR 175,7) davon TEUR 88,0 (Vj: TEUR 81,9) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. TEUR 2,0 (Vj: TEUR 1,5) für die Erhöhung der Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung und in Höhe von TEUR 5,1 (Vj: TEUR 9,2) für die Zuführung zur Rückstellung für Lebensarbeitskonten enthalten.

4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem Pachtaufwendungen in Höhe von TEUR 192,0 (Vj: TEUR 117,1), Verwaltungskostenbeiträge an das Landratsamt in Höhe von TEUR 126,1 (Vj: TEUR 135,1), Versicherungen in Höhe von TEUR 94,1 (Vj: TEUR 93,7), Bewirtschaftungskosten in Höhe von TEUR 84,7 (Vj: TEUR 50,3), Betriebsaufwand samt Instandhaltungen auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher in Höhe von TEUR 63,5 (Vj: TEUR 19,5), Kosten für die Entleerung bzw. den Rückbau der Biogasanlage in Höhe von TEUR 53,0 (Vj: TEUR 37,3), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 28,7 (Vj: TEUR 37,5) inkl. GPA-Prüfungskosten in Höhe von TEUR 7,5 (Vj: TEUR 18,2), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 27,6 (Vj: TEUR 7,9) inkl. den darin enthaltenen Kosten für die Planung der Heizungsanlage auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen in Höhe von TEUR 19,8 (Vj: TEUR 4,2) sowie für die Klage gegen die Reclay Systems GmbH in Höhe von TEUR 7,3 (Vj: TEUR 3,7), Fahrzeugkosten (v.a. für den Radlader) in Höhe von TEUR 27,4 (Vj: TEUR 16,0), Kosten aus dem Wartungsvertrag zu den Wiegeprogrammen in Höhe von TEUR 12,9 (Vj: TEUR 5,0) inkl. Anpassungskosten in Höhe von TEUR 7,7 (Vj: TEUR 0,0), externe Buchhaltungskosten (Softwarelizenz und Beratung) in Höhe von TEUR 10,6 (Vj: TEUR 14,9), Kosten für Leiharbeiter in Höhe von TEUR 4,7 (Vj: TEUR 22,8) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (im Vj: inkl. Verwahrenngelte) in Höhe von TEUR 2,4 (Vj: TEUR 12,4) enthalten.

4.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen TEUR 39,5 (Vj: TEUR 40,3).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von TEUR 0,2 (Vj: TEUR 0,2) sowie den Zinsen aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 150,4 (Vj: TEUR 49,6).

4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2023 nicht entstanden.

4.3.15 Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 702,9 (Vj: TEUR 702,9).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2023 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 702,9 gemindert.

4.4 Ergänzende Angaben

4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio. EUR 28,9 (Vj: Mio. EUR 35,6) u.a. aus Restmüllentsorgung Mio. EUR 14,8 (Vj: Mio. EUR 21,4), Biomüllverarbeitung Mio. EUR 4,0 (Vj: Mio. EUR 5,7), Pachtverträgen Mio. EUR 8,6 (Vj: Mio. EUR 6,7), Problemstoffsammlung TEUR 604,4 (Vj: TEUR 892,3), Sickerwasserbehandlung TEUR 248,3 (Vj: TEUR 246,7) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten TEUR 360,3 (Vj: TEUR 485,2). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio. EUR 11,2 (Vj: Mio. EUR 10,2) fällig.

4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2023 betrug:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	11	10
Gesamt	<u>12</u>	<u>11</u>

4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz (bis 30. September 2023)

Betriebsleiterin: Ann-Kathrin Jetter (seit 1. Oktober 2023)

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2023

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

CDU	Grüne	FWV
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael
Jüppner, Manfred	Enderlin, Florian (ab 09.01.2023)	Mors, Benjamin
Maier, Bernhard	Frank, Saskia	Ossola, Manfred
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria (bis 08.01.2023)	Volk, Bernhard
Schneble, Martin	Rist, Karl-Hermann	
	Röckelein, Nina	

SPD	FDP	Die Linke	AfD
Seitzl, Lina	Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Storz, Hans-Peter	Geiger, Dr. Georg		
Zähringer, Markus			

4.4.5 Entwicklung der Liquidität

(nach § 11 EigBVO-HGB in Verbindung mit § 16 Absatz 1 EigBG)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		2022 EUR	2023 EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	17.689.218,64	18.507.774,01
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	625.632,51	-2.031.841,62
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	192.922,86	291.228,50
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	18.507.774,01	16.767.160,89
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	18.507.774,01	16.767.160,89
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	18.507.774,01	16.767.160,89
12	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾		
	- Nachsorge-Rückstellung	23.261.193,24	22.813.915,99
	- Rückstellung Kostenüberdeckung	2.039.659,22	1.151.825,24
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-6.793.078,45	-7.198.580,34

¹⁾ Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestand. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, 3. April 2024

Ann-Kathrin Jetter
Betriebsleiterin

5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2023

I. Abfallwirtschaft

Erstmalige Anwendung des novellierten Eigenbetriebsrechts auf den Jahresabschluss

Im Jahr 2020 wurde das Eigenbetriebsrecht novelliert. Insbesondere erfolgten im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) Neuregelungen in der Wirtschaftsführung und im Rechnungswesen. In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte ab 2020 verbindlich ist, wurden die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt und sind in das EigBG eingeflossen. Das bisherige Recht galt noch bis Ende 2022. Erstmals war der Wirtschaftsplan 2023 nach den neuen Vorgaben gegliedert. Die bisherigen Jahresabschlüsse des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgten bereits auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB). Nun ist auch der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 erstmals nach den neuen Vorgaben und Regelungen aufbereitet.

Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2024/2025

Da der Gebührenbemessungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endete, waren die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum von zwei Jahren im Jahr 2023 für die Jahre 2024 und 2025 neu zu kalkulieren. Insbesondere die Gebühren für Rest-, Sperrmüll und Biomüll werden von 179 EUR/t auf 199 EUR/t angehoben.

Ausschreibung und Vergabe der Behandlung und Verwertung von Bioabfällen ab dem 1. Juni 2025

Für die Behandlung der Bioabfälle besteht bis zum 31. Mai 2025 noch ein Vertragsverhältnis mit der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen. Eine weitere Vertragsverlängerung ist nicht mehr möglich. Nach Festlegung der Eckpunkte für eine erneute Ausschreibung wurden im 2022 die Leistungsleistungen europaweit in zwei Mengen-/Gebietslosen (Los 1: Raum Konstanz mit 8.250 t/Jahr und Los 2: Raum Singen, Radolfzell, Stockach mit 23.750 t/Jahr) ausgeschrieben. Die Leistungen sind im Zeitraum vom 1. Juni 2025 - 31. Mai 2032 (Grundvertragslaufzeit 7 Jahre) zu erbringen. Verlängerungsoptionen sind bis zum 31. Mai 2035 möglich. Der Kreistag hat am 20. März 2023 der Vergabe dieser Verwertungsleistung an RETERRA zugestimmt. Die Entsorgungssicherheit für die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen wurde damit wieder längerfristig gesichert.

Aktion „Keine Fremdstoffe im Biomüll“

Durch die am 1. Mai 2023 in Kraft getretene Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV), bestehen erstmals Vorgaben zu Qualitätsanforderungen an getrennt gesammelte Bioabfälle. Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen können bei einem Fremdstoffgehalt im angelieferten Biomüll von mehr als drei Gewichtsprozent, bezogen auf die Frischmasse, die Annahme verweigern und die Rücknahme des Materials vom Abfallerzeuger fordern (Rückweisungsrecht). Darüber hinaus gilt es einen Kontrollwert von maximal ein Gewichtsprozent an Gesamtkunststoffen, ebenfalls bezogen auf die Frischmasse, vor Zuführung des Bioabfalls zu einer biologischen Behandlungsstufe einzuhalten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dazu verpflichtet, den abgeholten Biomüll in der oben genannten Qualität beim Verwerter anzuliefern und der korrekten Verwertung zuzuführen. Im Zeitraum vom 11. September 2023 bis 20. Oktober 2023 fand eine landkreisweite Aktion und Veranstaltungsreihe „Keine Fremdstoffe im Biomüll“ statt. Zusätzlich zu den regelmäßigen Sichtkontrollen war während dieses Aktionszeitraums ein spezielles Müllfahrzeug im Einsatz, welches durch eine bestimmte Scantechnik Störstoffe im Biomüll erkennt. Wenn durch Sichtkontrollen oder durch das Detektionsfahrzeug festgestellt wurde, dass Störstoffe im Bioabfall sind, wurden diese Tonnen stehen gelassen. Es bestand die Möglichkeit zum Nachsortieren oder die Tonnen als Sonderleerung gegen Gebühr abholen zu lassen. Ziel des sechswöchigen Zeitraums war die Aufklärung der Bürger/-innen über die richtige Abfalltrennung. Zusammen mit weiteren Maßnahmen soll eine Verbesserung der Qualität bzw. „Reinheit“ unseres Bioabfalls erreicht werden.

Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), Altholz, Altmetall

Bei der Verwertung von PPK gingen die Erlöse im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr stark zurück. Bei der Altholzverwertung konnten erneut Erlöse erzielt werden, bei der Verwertung von Altmetall wurden ähnliche Überschüsse wie in den Vorjahren generiert.

Klageverfahren PPK gegen Reclay

Nach Widerspruch des Systembetreibers „Reclay Systems GmbH“ zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgeltes der PPK-Sammlung für das Jahr 2019 (insgesamt EUR 132.972,18) wurde in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein Klageverfahren eingeleitet. Letzter Stand in diesem Klageverfahren ist, dass die Beklagte einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 4. Juli 2023 gestellt hat, was zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führte. Die Bearbeitung des Antrags liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim. Eine Entscheidung steht derzeit aus.

II. Deponien

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher als Erddeponie (DKII-Deponie)

Im Rahmen der historischen Erkundung, wurden im Jahr 2023 sehr umfangreichen Untersuchungen und Nachweisführungen (Sickerwassererfassungssysteme, grobe Abschätzung des Setzungsverhaltens, Abdeckböden, Böschungsabdichtungen) von den beauftragten Planungsbüros, AU Consult GmbH, Augsburg und Ingenieurgruppe RUK GmbH, Stuttgart durchgeführt. Im Frühjahr 2023 wurde der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg (RP Freiburg), die vorläufige Gesamtbeurteilung vorgelegt und das weitere Vorgehen sowie die notwendigen bautechnischen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher abgestimmt. Der Genehmigungsantrag zum Weiterbetrieb wurde fortlaufend ausgearbeitet, sodass mit der Planung des Ausbaus des ersten Bauabschnitts zum Weiterbetrieb der Deponie begonnen werden konnte.

Am 2. Februar 2023 wurde ein Förderantrag im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Durchführbarkeit einer optimierten Erfassung von Deponiegas sowie einer In-situ-Stabilisierung der Deponie Konstanz-Dorfweiher gestellt. Bereits ab Juni 2022 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Ab März 2023 wurde mit der Erfassung vorhabenrelevanter Tierarten auf dem Deponiegelände begonnen.

Rückbau Biogasanlage

In 2023 wurde ein Teilabbruch des Gärbehälters vorgenommen, um die restlichen Feststoffe der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH entnehmen zu können.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Neuvergabe der Containergestellung für den Bahntransport vom Landkreis Konstanz zur Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau

Die Restabfälle aus dem Landkreis Konstanz werden überwiegend per Bahn zur KVA Thurgau in Weinfelden zur thermischen Behandlung transportiert. Hierfür werden Spezialcontainer (ACTS-0 Wechselbehälter) verwendet, die von einem externen Dienstleister beschafft, regelmäßig gewartet und der ABK GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Leistungsvertrag für die Containergestellung endet zum 31. Dezember 2024. In Folge der Neuvergabe der Bahntransportleistungen zum 1. Januar 2023 entstand eine neue organisatorische Schnittstelle zwischen dem von den Gemeinden im Landkreis Konstanz beauftragten Unternehmen für den Umschlag der Abfälle und dem neuen Auftragnehmer der ABK GmbH für die Bahntransportleistung. Um Schnittstellenproblemen vorzubeugen, wurde beschlossen, die Anzahl der für den Bahntransport vorgehaltenen Container von derzeit 80 auf 90 Container zu erhöhen, was eine vorzeitige Neuausschreibung der Containergestellung zum 1. Januar 2025 erforderlich machte. Deshalb wurde die Containergestellung von der ABK GmbH erneut europaweit ausgeschrieben. Der Zuschlag für die Gestellung der Container für den Bahntransport, wurde der MZV-Dienstleistungsgesellschaft mbH, Rielasingen-Worblingen erteilt.

5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024

I. Abfallwirtschaft

Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 1. Januar 2024

Gesetzlich verpflichtend ist § 2b UStG erst ab 1. Januar 2025 anzuwenden. Allerdings hat sich der Landkreis Konstanz dazu entschieden, diesen bereits ab 1. Januar 2024 anzuwenden. Dementsprechend findet dieser auch beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz seit Anfang des Jahres Anwendung. Von den Regelungen des § 2b UStG sind vor allem Abrechnungen für die Verwertung von Altpapier, Altholz, Altmetall und anderer Wertstoffe betroffen.

Ausschreibung LVP-Sammlung ab 1. Januar 2025

Die Vertragslaufzeit von vier Jahren (2021-2024) über die Erfassung, die Beförderung und den Umschlag von Leichtverpackungen (LVP) gemäß § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD) endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Deshalb sind diese Leistungen von den DSD im Jahr 2024 für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 bis 31.12.2028 erneut auszuschreiben.

Kommunale Textilsammlung ab 1. Januar 2025

Erstmals sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Neuregelung in § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dazu verpflichtet ab 1. Januar 2025 Textilabfälle aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln. Bisher war die Sammlung von Altkleidern entweder über karitative oder gewerbliche Sammler abgedeckt. Durch die gesetzliche Sammelpflicht der öRE ist dies jedoch nicht mehr ausreichend. Deshalb werden von den Städten und Gemeinden entsprechende Container beschafft. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb für die Verwertung dieser Textilabfälle zuständig ist laufen gerade erste Gespräche wie eine Ausschreibung über die Verwertungsleistung für Sammelmengen des Landkreises ausgestaltet werden könnte.

Chargenanalysen beim Bioabfall

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass Bioabfälle nur noch 3 Prozent Störstoffe enthalten dürfen, sind die öRE im Landkreis daran interessiert die Qualität der Bioabfälle zu verbessern. Deshalb ist vorgesehen im Laufe des Jahres 2024 Chargenanalysen durchführen zu lassen und durch gezielte Stichprobenahmen die Sammelgebiete im Landkreis zu analysieren, in welchen es noch Optimierungsbedarf gibt.

Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg

Der Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg wird aktuell überarbeitet. Nachdem die Neuauflage nicht, wie ursprünglich angenommen, im Jahr 2023 veröffentlicht wurde, soll die neue Fassung des Abfallwirtschaftsplans nun im Laufe dieses Jahres erstellt werden. Die bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte zum einen des Landkreises Konstanz sowie zum anderen der Städte und Gemeinden im Landkreis sind entsprechend den Neuregelungen anzupassen.

II. Deponie

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher als Erddeponie (DKII-Deponie)

Der Genehmigungsantrag für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher wird 2024 weiterhin fortlaufend ausgearbeitet, so dass er der Genehmigungsbehörde (RP Freiburg) vorgelegt werden kann. Weiterhin stehen folgende Themenbereiche zur Klärung/ Bearbeitung an:

Naturschutz

Die vorgenannten, im vergangenen Jahr begonnenen Untersuchungen werden in 2024 fortgeführt und abgeschlossen. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen können Maßnahmen abgeleitet werden, die für die folgenden Bauphasen relevant werden und voraussichtlich teils als behördlich Auflagen umgesetzt werden müssen.

Forst

Auch im Bereich Forst sind Abstimmungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise zum einen mit den Waldbesitzern (Bundesforst, Stadtwald Konstanz und Mainauwald) sowie mit der Genehmigungsbehörde (RP Freiburg) erforderlich.

Setzungsverhalten

Der bislang in der Deponie abgelagerte Müll bildet den Baugrund für den neuen Deponiekörper. Daher ergibt sich die Notwendigkeit umfassender Setzungsuntersuchungen der Aufstandsfläche (Altdeponie) für den neuen Erweiterungsabschnitt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Setzungsberechnungen soll hier ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen im Jahr 2024 vorliegen.

Förderantrag NKI

Die Antragsunterlagen wurden bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH zur Bewilligungsprüfung eingereicht. Bei positivem Bescheid soll mit der Machbarkeitsstudie zur optimierten Deponie-gasfassung noch in diesem Jahr begonnen werden.

Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen für die Deponiegasanlagen ab 1. Juni 2024

Die Wartungsleistungen für die Deponiegasanlagen der beiden Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen wurden erneut für drei Jahre vergeben.

Ausschreibung und Vergabe Wartungsleistungen Schwachgasanlage

Auch die Wartungsleistungen an der nachträglich auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher installierten Schwachgasanlage sind ebenfalls erneut für drei Jahre auszuschreiben.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Ausschreibung und Vergabe von Straßentransportleistungen für Rest- und Sperrmüll aus beiden Landkreisen sowie für die Verladung von Rest- und Sperrmüll im Landkreis Konstanz

Die bestehenden Verträge über die Straßentransportleistungen für Rest- und Sperrmüll beider Landkreise sowie die Verladung von Rest- und Sperrmüll im Landkreis Konstanz enden mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Weitere Vertragsverlängerungen sind nicht mehr möglich. Deshalb sind diese Leistungen erneut auszuschreiben. Derzeit werden die Eckpunkte für die Ausschreibung festgelegt. Vorgesehen ist zwei Ausschreibungen zu veröffentlichen. Eine über die Straßentransportleistungen für Rest- und Sperrmüll aus dem Bodenseekreis und eine zweite Ausschreibung mit zwei Fachlosen für die Straßentransportleistung für Rest- und Sperrmüll und die Verladung von Rest- und Sperrmüll im Landkreis Konstanz.

5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung (in EUR)

	Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:	
1	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18
2	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52
3	Ausgleich Kalkulation 2022	-301.923,48
4	Ausgleich Kalkulation 2023	-591.209,20
5	Bestand Kostenüberdeckung	112.332,02 *
	Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:	
6	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57
8	Bestand Kostenüberdeckung	775.806,89 **
	Bemessungszeitraum 2022 bis 2023:	
9	gebührenrechtliches Ergebnis 2022	560.311,11
10	gebührenrechtliches Ergebnis 2023	-296.624,78
11	Bestand Kostenüberdeckung	263.686,33 ***
12	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	1.151.825,24

Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2022	2.039.659,22
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2018-2019	-591.209,20
	Entnahme gebührenrechtliches Ergebnis 2023	-296.624,78
	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2023	1.151.825,24

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

- * Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist
- ** Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist
- *** Betrag der zwingend bis Ende 2028 aufzulösen ist

Das diesjährige gebühren- und handelsrechtliche Ergebnis (nach Tilgung des Verlustvortrags) von EUR -296.624,78 wird durch Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckung) ausgeglichen.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen (in EUR)

Deponie	01.01.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2023
Konstanz-Dorfweiher	17.604.837,74	385.884,92	0,00	139.476,00	17.358.428,82
Singen-Rickelshausen	5.656.355,50	274.341,33	0,00	73.473,00	5.455.487,17
Summe	23.261.193,24	660.226,25	0,00	212.949,00	22.813.915,99

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18. September 2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. §§ 249 und 253 HGB bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung und Verlustvortrag anzupassen.

Die in 2017 aktualisierte Nachsorgekostenberechnung (ECONUM Unternehmensberatung GmbH) ist weiterhin Grundlage der jährlichen Deponienachsorgerückstellungsbeträge. Nach Beschlussfassung des Kreistags am 22. März 2021 zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher ist eine Neuberechnung der Nachsorgekostenberechnung vorläufig zurückzustellen.

Nach Abschluss der Planung mit Kostenschätzungen und dem Genehmigungsbeschluss des RP Freiburg ist die Nachsorgekostenberechnung den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Kosten getrennt nach Bestandsdeponie und Neubauteil darzustellen. Bis dahin ist die aktuelle Nachsorgekostenberechnung mit dem vom Kreistag beschlossenen kalkulatorische Zinssatz Grundlage der Abfallgebühren.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand und anteiligen Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt EUR 660.226 entnommen.

Für 2023 waren Entnahmen von rd. TEUR 674 geplant. Die Entnahmen fielen etwas geringer aus, da die ursprünglich geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze mit TEUR 200 nicht realisiert wurde. Die Sanierung des Netzes Deponie Konstanz-Dorfweiher wird unter dem Aspekt der derzeitigen Planung des Weiterbetriebs der Deponie Konstanz-Dorfweihung neu betrachtet.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2023 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von EUR 212.949 zugeführt.

5.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

Die Annahme von Elektroschrott, Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen erfolgt weiterhin kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

<u>Gebührenübersicht</u>	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden EUR/t	Pauschal unter 100 kg/Anlieferung EUR
<u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u>		
Restmüll, Sperrmüll	179	9
Kunststoff, Glas, Holz	179	9
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	67	3
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0	0
<u>Abfälle zur Deponierung:</u>		
Unbelasteter Bodenaushub	20	2
Belasteter Bodenaushub	179	9
Bauschutt (Kleinmengen)	179	9
<u>Sonstige:</u>		
Altreifen PKW/LKW/Traktor	8/25/35 EUR/Stück	

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll blieben von 2013 bis 2021 unverändert. Ab 2022 mussten die Preise von 166 EUR/t auf 179 EUR/t angepasst werden.

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2023 t	2022 t	Veränd. t	Veränd. %
Abfälle zur Verwertung	<u>28.994,265</u>	<u>29.958,020</u>	<u>-963,755</u>	<u>-3,2%</u>
Bioabfälle	28.386,470	29.308,250	-921,780	-3,1%
Garten- und Parkabfälle	293,855	299,800	-5,945	-2,0%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	304,150	341,320	-37,170	-10,9%
Altreifen	9,790	8,650	1,140	13,2%
Restmüll thermische Behandlung	<u>36.307,475</u>	<u>35.544,950</u>	<u>762,525</u>	<u>2,1%</u>
Deponierung	<u>264,077</u>	<u>326,360</u>	<u>-62,283</u>	<u>-19,1%</u>
DK 0 Bodenaushub (Deponie KN-Dorfweiher)	32,480	27,740	4,740	17,1%
DK I Abfälle (Deponie Füllenwaid/Überlingen)	207,997	296,370	-88,373	-29,8%
DK II Abfälle (Deponie Gutenfurt/Ravensburg)	23,600	2,250	21,350	948,9%
Gesamtmenge	<u>65.565,817</u>	<u>65.829,330</u>	<u>-263,513</u>	<u>-0,4%</u>

Die Bioabfall-Mengen gingen um 3,1 % bzw. 992 t zurück, die Rest-/Sperrmüll-Mengen erhöhten sich um 2,1 % bzw. 763 t.

Bei den Bauschutt-Abfällen des Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird seit 2021 eine genauere Trennung nach wiederverwertbarem Baumaterialien und Deponieklassen vorgenommen.

Aufgrund der gegenläufigen Mengenentwicklungen bei Bio- und Restabfällen blieben die Gebühreneinnahmen in Summe gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert:

Übersicht Umsatzerlöse	2023	2022	Veränd.	Veränd.
	EUR	EUR	EUR	%
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	5.081.181,76	5.246.167,90	-164.986,14	-3,1%
Restabfälle	6.501.428,22	6.364.799,71	136.628,51	2,1%
Grünabfälle	18.948,80	19.574,09	-625,29	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	57.887,35	63.907,52	-6.020,17	
DK 0 Bodenaushub	668,60	548,40	120,20	
DK I Abfälle	36.140,77	51.288,67	-15.147,90	
DK II Abfälle	3.551,45	249,78	3.301,67	
Summe Gebühreneinnahmen	11.699.806,95	11.746.536,07	-46.729,12	-0,4%
Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss	591.209,20	303.715,00	287.494,20	
+/- Entnahme/Zuführung Rückst.Kostendeckungsüberschuss	296.624,78	-560.311,11	856.935,89	
Deponiegaseinnahmen	2.334,63	2.447,27	-112,64	
Miete / Pacht	287.335,15	227.437,87	59.897,28	
Sonstige Verwaltungseinnahmen	55.165,74	51.104,75	4.060,99	
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	1.323.222,12	2.860.741,61	-1.537.519,49	-53,7%
Summe	14.255.698,57	14.631.671,46	-375.972,89	-2,6%

Die planmäßige Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen vergangener Gebührezeiträume innerhalb des vorgeschriebenen 5-Jahres-Zeitraum nach § 14 KAG dient der Gebührenstabilisierung.

Der diesjährige Jahresverlust nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags wird umsatz erhöhend der Rückstellung für Kostenüberdeckung entnommen.

Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der angefallenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

<u>Verwertung 01.01. - 31.12.2023</u>	2023	2023	2023	2023
<u>Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer</u>	PPK	Altholz	Altmetall	Summe
	t	t	t	t
Verwertungsmengen	10.931	4.969	625	16.525
<i>Vorjahres-Verwertungsmengen</i>	<i>13.907</i>	<i>4.916</i>	<i>589</i>	<i>19.412</i>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwertungserlöse / -aufwand	703.601	185.795	142.215	1.031.611
<i>Vorjahreserlöse / -aufwand</i>	<i>2.209.553</i>	<i>197.555</i>	<i>159.067</i>	<i>2.566.175</i>
Verwertungsaufwand	-109.536	-91.288	-16.926	-217.750
Personal- und Sachaufwand	-12.203	-3.125	-504	-15.832
Summe Aufwand	-121.739	-94.413	-17.430	-233.582
<i>Vorjahres-Aufwand</i>	<i>-108.016</i>	<i>-78.037</i>	<i>-16.408</i>	<i>-202.461</i>
Ertrag (+), Verlust (-)	581.862	91.382	124.785	798.029
<i>Vorjahres-Ergebnisse</i>	<i>2.101.537</i>	<i>119.518</i>	<i>142.659</i>	<i>2.363.714</i>
<i>Veränderung</i>	<i>-1.519.675</i>	<i>-28.136</i>	<i>-17.874</i>	<i>-1.565.685</i>

In Berichtsjahr wurden ca. 3.000 t bzw. 21 % weniger PPK verwertet. Dies ist auch eine Folge des inzwischen hohen Kartonage-Anteils in den Sammelmengen. Die Verwertungserlöse je Tonne gingen von ca. 159 EUR/t auf 64 EUR/t stark zurück. Demzufolge konnten nur Erträge von rd. TEUR 582, nach Mio. EUR 2,1 im Vorjahr, den Städten und Gemeinden gutgeschrieben werden.

Die Altholzmenge veränderte sich nur geringfügig. Die erzielten Preise für Altholz gingen von ca. 40 EUR/t auf 37 EUR/t leicht zurück. Nach regelmäßigen Verlusten in den Vorjahren konnte nun zum zweiten Mal ein positives Jahresergebnis von ca. TEUR 91 erzielt werden.

Beim Altmetall verringerte sich die Sammelmenge um 36 t bzw. 6 %. Die Vergütungserlöse fielen von durchschnittlich 270 EUR/t im Vorjahr auf 228 EUR/t. Der verbleibende Ertrag für die Gemeinden betrug rd. TEUR 125.

Insgesamt erhielten die Gemeinden aus der Verwertung von PPK/Altholz/Altmetall rd. TEUR 798 und damit Mio. EUR 1,6 weniger als im Vorjahr.

5.5 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Seit 1. April 2021 ist die Abstimmungsvereinbarung (AV) zwischen den Systembetreibern und dem Landkreis Konstanz, als Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises, unbefristet in Kraft. Die Vereinbarung wurde rückwirkend ab 2019 wirksam.

Am 19.12.2022 wurde eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen, in der u.a. ab 2023 als Masseanteil Verpackungspapier an der Gesamt-Papiermenge 33,5 % (bisher 33 %) vereinbart wurde sowie Entgeltanpassungen für die Gemeinden bei Mitbenutzung der Sammelstrukturen durch die DSD und der Herausgabe von PPK an die DSD.

Die sich aus der Abstimmungsvereinbarung (Anlage 7 PPK-Sammlung) ergebenden Abrechnungen werden monatlich im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden mit den derzeit 10 Systembetreibern durchgeführt. Es werden einerseits Rechnungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (Blaue Tonne) der Städte und Gemeinden und die Herausgabe von PPK sowie andererseits Gutschriften an die Systembetreiber, die die gemeinsame Verwertung von Papier über den Landkreis nutzen, erstellt. Die erhaltenen Gelder werden nach Abzug von Verwaltungsaufwendungen und Auslagen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer	2020	2021	2022	2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mitbenutzungsentgelt für die Gemeinden	1.168.887	1.131.401	1.046.431	1.211.909
Wertausgleich bei Herausgabe für die Gemeinden	0	47.870	67.515	156.286
abzgl. Gemeinsame Verwertung, Erlösbeteiligung für DSD	-888	411.651	385.853	41.898
abzgl. Verwaltungskosten	3.780	20.538	28.614	29.520
abzgl. Auslagen	0	21.743	15.962	14.503
Auszahlung an Städte / Gemeinden LKrKN	1.165.995	725.339	683.517	1.282.274

Ein Systembetreiber hatte der Rückabwicklung für das Abrechnungsjahr 2019 widersprochen. Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Gemeinden erfolgte die Klageeinreichung hierzu am 15. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Freiburg. Das Urteil zugunsten des Landkreises mit einem Streitwert von EUR 132.972,18 zuzüglich Zinsen wurde am 4. Juli 2023 gefällt. Derzeit wird vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geprüft, ob dem Antrag des Systembetreibers auf Zulassung der Berufung zugestimmt wird.

Auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung steht jedem Systembetreiber ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung oder der Herausgabe seines anteiligen Mengenanteils aus dem Sammelgemisch zu.

Von den 10 im Landkreis Konstanz aktiv tätigen Systembetreibern übten 2023 8 Betreiber ihr Wahlrecht zur Herausgabe des Ihnen gemäß Marktanteil zustehenden PPK-Anteils aus.

Die restlichen Systembetreiber erhielten monatliche Erlösbeteiligungen für das durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gemeinsam verwertete Kommunal- und Verpackungspapier. Der Preis bestimmt sich hierbei nach einem monatlich veränderlichen Papierpreisindex.

Nach Abzug der Aufwendungen erhielten die Städte und Gemeinden hieraus insgesamt rd. Mio. EUR 1,3.

5.6 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK

Die unter 5.4 erläuterten Erträge aus der Verwertung von PPK sowie die unter 5.5 beschriebenen Überschüsse aus den Abrechnungen mit den Systemen der DSD für Mitbenutzung der Sammelstrukturen, gemeinsame Verwertung und Herausgabe von PPK werden nach Abzug von Verwaltungskosten komplett an die Städte und Gemeinden weitergereicht, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb für diesen Teil des BgA kein Ergebnis verbleibt. Bei den Abrechnungen ist die umsatzsteuerliche Situation jeder Gemeinde zu berücksichtigen.

Auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen des Landkreises wird PPK angenommen und der Verwertung zugeführt. Nach Einschätzung der Steuerbehörde ist der Anteil „DSD-Verpackungspapier“ rückwirkend seit 2019 dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und die umsatzsteuer- und ertragssteuerlichen Erfordernisse sind zu beachten.

WSH Singen-Rickelshausen PPK	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Verwertungsmengen	152 t	188 t	177 t	178 t	190 t	
Erlös je Tonne PPK (Durchschnitt) in EUR	65,69	38,32	142,45	158,24	63,53	
Ergebnis BgA-Anteil PPK vor Steuer in EUR	-2.009,01	-3.658,71	2.846,12	2.770,14	5.982,13	5.930,67

In den bisherigen 5 Jahren des BgA PPK wurde in Summe ein Überschuss vor Steuern von EUR 5.931 erzielt.

Die Jahresergebnisse werden maßgeblich durch die stark schwankenden Verwertungserlöse des Papiers bestimmt.

5.7 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Nach dem Verpackungsgesetz sind die Systembetreiber der Dualen Systeme Deutschland verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Hierzu zählen die Abfallberatung für die Sammlung von Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) sowie die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Großbehälter für die Sammlung von Altglas.

Der Landkreis erhebt im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden, basierend auf Einwohnerzahlen, die sogenannten „Nebenentgelte“; 2023 betragen diese EUR 410.586 netto (2022: EUR 405.089).

5.8 Vergleich der kalkulierten/geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

5.8.1 Umsatzerlöse (TEUR 14.256, Plan TEUR 15.134)

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 742 unter Plan; dies resultierte hauptsächlich aus geringeren Gebühreneinnahmen von rd. TEUR 539 beim Biomüll (Mindermenge 2.614 t) und TEUR 156 beim Rest-/Sperrmüll (Mindermenge 1.713 t).

Der Jahresverlust von TEUR 297 „Entnahme aus der Rückstellung für Kostenüberdeckung“ fiel um TEUR 78 geringer als geplant aus (Plan: TEUR -328).

Die Erstattung für den Erbpachtzins für das Kompostwerk-Gelände stieg um TEUR 67; siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 5.8.6.

Bei den Erlösen aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall von rd. Mio. EUR 1,03 war im Vergleich zum Vorjahr (Mio. EUR 2,57) ein erwarteter, großer Preisrückgang bei PPK zu verzeichnen. Die Erlöse blieben um rd. TEUR 169 unter dem Planwert von rd. Mio. EUR 1,2.

5.8.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 11, Plan TEUR 1)

Die sonstigen Erträge beinhalten eine Kostenerstattung der ABK GmbH sowie die Auflösung eines Teilbetrags der Rückstellung für die Finanzprüfung der Jahre 2015 bis 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

Weiterhin enthält diese Position Personalkostenerstattungen der ABK GmbH.

5.8.3 Materialaufwand (TEUR 12.121, Plan TEUR 13.145)

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 1.092 unter Plan; die Gründe hierfür werden im Folgenden dargestellt:

5.8.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 1.032, Plan TEUR 1.206)

Die wesentliche Abweichung zum Plan resultiert aus der Abrechnung der Verwertungserlöse für PPK und Altholz an die Gemeinden, die um ca. 14 % niedriger wie geplant ausfielen; für den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen diese Auszahlungen Aufwand dar.

5.8.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen, Abfallentsorgung (TEUR 10.936, Plan TEUR 11.786)

Die Aufwendungen für Fremdleistungen für Abfallentsorgung lagen um TEUR 850 unter dem geplanten Ansatz; dies wurde hauptsächlich durch die geringeren Verwertungsmengen bei Rest-/Sperr- und Biomüll verursacht.

5.8.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 153, Plan TEUR 153)

Den Deponienachsorge-Rückstellungen wurden Beträge für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der laufenden Deponieaufwendungen inkl. anteiligen Personalkosten werden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert.

Die geplante teilweise Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze wurde zurückgestellt. Im Zuge des geplanten Weiterbetriebes der Deponie Konstanz-Dorfweiher wird die vorhandene Infrastruktur neu bewertet und eine Sanierungsplanung erstellt.

5.8.4 Personalaufwand (TEUR 801, Plan TEUR 764)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb eine Beamtin und 11 Beschäftigte tätig, von denen 2 Personen in Teilzeit arbeiten.

Der tatsächliche Personalaufwand von TEUR 602 lag TEUR 16 über Plan, die vakante Stelle auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen konnte besetzt werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betragen insgesamt TEUR 198, TEUR 20 über Plan.

5.8.5 Abschreibungen (TEUR 39, Plan TEUR 36)

Die Abschreibungen des Jahres erfolgten planmäßig. Es gab keine größeren Anschaffungen im Geschäftsjahr.

5.8.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 748, Plan TEUR 555)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 193 gegenüber Plan.

Hiervon resultieren TEUR 67 aus der nachträglichen Erhöhung beim Erbpachtzins der Erzdiözese Freiburg für das Kompostwerkgelände in Singen. Nach dem Untererbpacht-Vertrag zwischen RETERRA, dem Betreiber des Kompostwerks, und dem Abfallwirtschaftsbetrieb wird der Erbpachtzins erstattet und bei den Umsatzerlösen ausgewiesen, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt kein Ergebniseffekt verbleibt.

Der Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher, sowie diverse notwendige Reparaturkosten an Einrichtungen des Wertstoffhofes und an Fahrzeugen führten zu höheren Kosten.

5.8.7 Zinserträge (TEUR 151, Plan TEUR 70)

Das Zinsniveau entwickelte sich schneller und besser als erwartet. Bei der Wiederanlage eines Sparkassenbriefes konnten wesentlich verbesserte Konditionen erzielt werden. Aus der Gewährung des inneren Darlehens wurden Zinsen in geringer Höhe erzielt; mit Auslaufen der bisherigen Vereinbarung wurde ab 2024 ein marktüblicher Zinssatz für die nächsten 2 Jahre vereinbart.

5.8.8 Steuern (TEUR 4, Plan TEUR 2)

Der bisherige Verlustvortrag aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK ist aufgebraucht, sodass für die in 2023 erzielten Überschüsse Steuern anfallen; vgl. hierzu auch Ziff. 5.6.

Die Grundsteuer betrug TEUR 3, die im 4. Quartal 2023 eingelegten Einsprüche gegen den Einheitswertbescheid und den Grundsteuermessbescheid über die Deponiefläche in Singen-Rickelshausen beim Finanzamt Singen, wurden noch nicht beschieden.

5.8.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis

	Handelsrecht EUR	Gebührenrecht EUR
	406.231,22	406.231,22
Entnahme aus Rückstellung Kostenüberdeckung	296.624,78	296.624,78
Zuführung zu Nachsorgerückstellungen (Erfüllungsbetrag 2017)	entfällt	702.856,00
Ergebnis 2023	702.856,00	0,00
Ergebnisverwendung:		
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.856,00	entfällt

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen handelsrechtlichen Verlustvortrags von EUR 8.207.224 aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird planmäßig der Betrag von EUR 702.856 verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Um diese Tilgung planmäßig fortführen zu können, musste in diesem Jahr ein Betrag von EUR 296.624,78 aus der Rückstellung für Kostenüberdeckung entnommen werden (siehe auch Ziff. 5.3).

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (= 11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die EUR 8.207.224 komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO EUR	Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI EUR	Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt EUR	Anspargung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO EUR	Anspargung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI EUR	Anspargung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt EUR	Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR	Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR
2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	0	8.207.224
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	-827.222	7.380.002
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	-1.054.286	6.325.716
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	5.622.858
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	4.920.000
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	4.217.144
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	3.514.288
2024	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.811.432
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.108.576
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	1.405.720
2027	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	702.864
2028	0	0	0	702.864	0	702.864	-702.864	0
Summe	8.434.288	-227.064	8.207.224	8.434.288	-227.064	8.207.224	-8.207.224	0

Konstanz, 3. April 2024

Ann-Kathrin Jetter
 Betriebsleiterin seit 1. Oktober 2023
 Betriebsleiter bis 30. September 2023: Gebhard Schulz

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz 31.12.2023										
		Aufwand (+), Erlös (-)								
A Aufwand	Firma	Gegenstand	Vertrags- beginn	Vertrags- ende	Restlaufzeit Monate *	mtl. Rate EUR	gesamt EUR	davon >1 Jahr (EUR)	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
E Ertrag										
	Entsorgungsverträge									
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	14.02.2000	31.12.2025	24	610.528	14.652.678	7.326.339		
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	01.01.2026	31.12.2040					Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2045, wenn nicht bis zum 31.12.2036 vom Auftraggeber gekündigt wird	
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung T-Plus	14.02.2000	31.12.2030	84	1.224	102.774	88.092	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2030 (T-Plus)	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages (T-Plus)
A	Korn, Albstadt + Riester, Radolfzell	Sperrmüll-Verwertung (Bietergemeinschaft Korn/Riester)	01.01.2026	31.12.2030					Verlängerungsoption um 2 Jahre bis 2032, wenn nicht bis zum 31.12.2028 vom Auftraggeber gekündigt wird	
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LKrKN (WSH SIRI)	01.01.2023	31.12.2025	24	7.540	180.956	90.478	Verlängerung bis 31.12.2026, falls nicht bis zum 31.03.2025 gekündigt	
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	01.04.2013	31.03.2028	51	1.857	94.711	72.426	In Pachtvertrag KNDO (§13) mitenthalten; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	01.06.2010	31.05.2025	17	237.477	4.037.109	1.187.385	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt; Vorbereitung Neuausschreibung seit 2021	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	01.06.2025	31.05.2032					1. Verlängerung bis 31.05.2034, wenn nicht bis 31.05.2031 gekündigt. 2. Verlängerung bis 31.05.2035, wenn nicht bis 31.05.2033 gekündigt.	Sonderkündigungsrechte nach § 11 Abs. 2ff
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG, Lünen	Problemstoffsammlung	01.01.2023	31.12.2025	24	25.185	604.434	302.217	Verlängerung bis 31.12.2026, falls nicht bis zum 31.03.2025 gekündigt	
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	08.10.1998	unbefristet	-	-	-	-		
A	Landkreis Bodenseekreis (Deponie Füllenwald, ÜB)	Kooperationsvertrag über Abnahme und Deponierung DK I-Material	01.01.2021	31.12.2024	12	-	-	-	Verlängerung jeweils um 1 Jahr, längstens 31.12.2026	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis (Umladestation SIRI)	01.01.2016	31.12.2025	24	3.527	84.649	42.324	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018
	Pachtverträge									
E	DRK	Brückenumschlagplatz SIRI	01.11.2010	31.10.2024		-100	0	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SIRI	01.12.1990	27.02.2090	794	347	275.320	271.159	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	01.07.1980	23.07.2079	667	12.532	8.358.788	8.208.405	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Untererbbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	30.07.2002	23.07.2079	667	-12.532	-8.358.788	-8.208.405	Vertrag erlischt nach Ablauf	Erbbauchgebühr an Erzdiözese wird durch Reterra erstattet
E	Kupprion	Landpachtvertrag SIRI	18.11.2014	31.10.2024	10	-7	-69	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	15.03.2005	31.12.2036	156	-1.667	-260.000	-240.000	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	BA1: Basislaufzeit bis 31.12.2026, mind.2 Jahre zuvor ist über die Fortsetzung zu entscheiden/verhandeln. Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert.
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	01.04.2013	31.03.2028	51	-4.664	-237.842	-181.879	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre. Nach BA-Ausschluss v. 8.11.21 verlängert bis 31.03.28.	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
	Sonstige Verträge									
A	Axians Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	01.01.1993	unbefristet	12	434	5.205	0		
A	Badischer Gemeindeverband (BGV)	Versicherungen	01.01.2009	unbefristet	12	8.038	96.455	0	HV Abfallbesit., Maschinen, Gebäude, KFZ, Umwelt-HV	3 Monate zum Jahresende
A	Schmid & Tritschler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Buchhaltungssoftware, Jahresabschlussarbeiten, Steuerberatung	01.06.2023	31.05.2026	29	1.681	48.749	28.577	Vertrag verlängert sich um 3 Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird	
	Verträge Deponiebetrieb									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	01.01.1980	unbefristet	12	10.000	120.000	0		
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwaspumpe	01.01.1980	unbefristet	12	279	3.346	0		
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	09.12.1998	unbefristet	12	10.411	124.930	0		
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	20.03.2003	unbefristet	12	-195	-2.335	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	01.07.2021	30.06.2024	6	1.817	10.904	0		
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	01.07.2021	30.06.2024	6	1.459	8.754	0		
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	01.07.2024	30.06.2027					Ausschreibung fand in 03/2024 statt; Vergabe steht final noch aus	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	01.07.2024	30.06.2027					Ausschreibung fand in 03/2024 statt; Vergabe steht final noch aus	
A	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	01.03.2022	28.02.2025	14	377	5.276	754		
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	01.01.2023	31.12.2024	12	229	2.745	0	KNDO und SIRI	
A	Naturenergie Hochrhein AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	01.01.2023	31.12.2025	24	2.101	50.434	25.217	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	
A	Naturenergie Hochrhein AG, Rheinfelden	Stromvertrag KNDO	01.01.2023	31.12.2025	24	1.364	32.740	16.370	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	
	Summe					919.242	20.041.922	9.029.459		
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen					938.406	28.900.956	17.659.744		
E	davon Summe Eventual-Forderungen					-19.164	-8.859.034	-8.630.284		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

